



Konzept der Katholischen Schule St. Ursula zur Prävention sexueller Gewalt

1. Präambel

(Angelehnt an das Schreiben der Kommission der Deutschen Bischöfe Nr. 32 vom 25.11.2010)

Junge Menschen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ist die grundlegende Motivation für das Engagement unserer Schulgemeinschaft.

Weil wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde hat, sind uns gegenseitige Achtung, der Respekt und die Wertschätzung wichtig.

In scharfem Gegensatz zu diesem Anliegen steht es, wenn Mädchen und Jungen Gewalt erfahren, da dies verheerende Folgen für die seelische und körperliche Entwicklung haben kann. Eine systematische Prävention gehört daher zum Profil unserer Schulgemeinschaft.

Besonders die Prävention von sexueller Gewalt ist integraler Bestandteil unserer Arbeit. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt sie dazu bei, dass Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Zu unserem sexualpädagogischen Konzept gehört es, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Beziehung / Sexualität klare Normen und Werte vermitteln. Dazu zählen Selbstbestimmtheit, Personalität, Partnerschaftlichkeit, Ehrlichkeit und Respekt. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen Verantwortung und geben den Mädchen und Jungen Unterstützung, Orientierung und Sicherheit.

Das vorliegende Konzept bietet eine Orientierung hinsichtlich der wichtigsten Handlungsfelder für Schule, Hort und andere Aktivitäten der Schule.

Wir als Katholische Schule St. Ursula legen besonderen Wert auf einen freundlichen Umgangsstil in allen Beziehungskonstellationen sowie auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer Menschen. In diesem Zusammenhang spielt die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Rolle. Im Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden ist dieser Aspekt ausführlich aufgegriffen. Dieser schließt auch das regelmäßige Angebot der kollegialen Beratung als Hilfestellung mit ein.

Birgitta Wiese
Schulleitern i.K.

Berlin, im März 2019

2. Diözesane Präventionsmaßnahmen im Personalbereich (s. Anlage)

3. Sexualerziehung und Prävention im Unterricht

Eine dem Alter entsprechende Sexualerziehung soll einen positiv-bejahenden Zugang zur Geschlechtlichkeit fördern und ein gesundes Selbstbewusstsein in ihrer Identität als Mädchen oder Junge stärken.

In Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Gesellschaft zur Gesundheitsförderung der Frau (ÄGGF) oder des MFM-Projekts des Caritasverbandes wird dies gewährleistet.

Um die Schüler/innen für dieses Thema zu sensibilisieren,

- werden sie in regelmäßigen Abständen von den Klassenlehrern auf die Infowand mit den Kontaktadressen hingewiesen. Hier befinden sich die Namen der Ansprechpartner (Vertrauens-, Beratungslehrer, Schulseelsorger) sowie externe Organisationen (Strohalm e. V., Deutscher Kinderschutzbund, Nummer gegen Kummer).
- wird ein Kummerbriefkasten aufgestellt. Der erste Schritt zu einem persönlichen Gespräch soll hierdurch erleichtert werden.
- gehen wir im Rahmen unseres Konzeptes zum sozialen Lernen auf die sexuelle Prävention ein.
- beginnt ab Klassenstufe 4 die Zusammenarbeit mit Strohalm e. V. In einem zweitägigen Projekt/Workshop thematisieren die Schüler das Thema mit ausgebildeten Fachkräften und können in einer Schülersprechstunde ein Gespräch mit ihnen führen.

Um auch die Eltern in das Thema mit einzubeziehen, wird ein Informationse Elternabend z. B. zum Thema: „Wie schützen wir unsere Kinder?“ angeboten.

4. Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1:1 Situationen

Einzelgespräche, Einzelförderung, Beratungsgespräche

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht, Beratungsgespräche usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten immer bei offener Tür statt: Flurbereich, Essensbereich, Bücherei, Klassenräume, Elternsprechzimmer, Besprechungsraum. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Die Horträume (1.OG) werden nur für Übungseinheiten mit mindestens zwei Kindern genutzt.

Es gibt Situationen, in denen Schüler eine geschützte Rückzugsmöglichkeit für das Gespräch mit Lehrern und Erziehern wünschen. Dies kann vor allem bei persönlichen Beratungsgesprächen der Fall sein. Dafür stehen speziell der Besprechungsraum neben dem Sekretariat, der Raum der Stille oder das Elternsprechzimmer zur Verfügung. Sollte es den Wunsch nach einer geschützten Rückzugsmöglichkeit geben, wird die Schul-/Hortleitung vorher informiert. Zweifelhafte Situationen werden der Schul- bzw. Hortleitung umgehend mitgeteilt.

Erste-Hilfe-Situationen

In Erste-Hilfe-Situationen sind der Verletzte und zwei weitere Personen (Person, die hilft, und Person/Schüler, der begleitet) anwesend.

Beim Körperkontakt müssen die eigenen Grenzen sowie die des Kindes gewahrt werden.

Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Frühbetreuung und Spätdienst: Erste Kinder, letzte Kinder

Den Früh- und Spätdienst versehen Mitarbeitende in von außen einsehbaren und geöffneten Räumen.

Disziplinarische Dienste für die Gemeinschaft

Aus disziplinarischen Gründen angeordnete besondere Dienste werden nicht von einem Kind allein ausgeführt. Zudem ist darauf zu achten, dass sich kein Kind allein in einem geschlossenen Raum mit nur einem Erwachsenen aufhält.

Annäherungswünsche durch Schüler

Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, für die Einhaltung professioneller Grenzen zu sorgen. Dies schließt auch ein, sich gegenüber (sexuellen) Annäherungsversuchen von Schülern abzugrenzen und die Schul- bzw. Hortleitung darüber zu informieren. Bei Beratungsbedarf wendet man sich an die Beratungslehrer, Kollegen eigener Wahl oder eine externe Beratungsstelle.

Vergünstigungen und Disziplinierungsmaßnahmen

Bevorzugung/ Benachteiligung von Kindern

Besondere Behandlungen einzelner Schüler müssen pädagogisch sinnvoll begründet, im Klassenteam/Hortteam abgesprochen und in der Klasse/Hortgruppe transparent sein.

Disziplinierungsmaßnahmen

Maßnahmen müssen angemessen sein, transparent gemacht werden und in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Es wird ein Maßnahmenkatalog von Lehrkräften und Erziehern einer Klasse/Hortgruppe entwickelt und einheitlich umgesetzt.

Geschenke

Es werden keine privaten Geschenke an einzelne Schülerinnen oder Schüler überreicht. Anlassbezogene, im Klassenteam/Hortteam abgesprochene Aufmerksamkeiten sind zulässig, wenn sie vor der Klasse/Hortgruppe transparent gemacht werden.

Bloßstellungen

Kein Schüler wird bloßgestellt oder beschämt. Fehlverhalten wird vor der Klasse oder im persönlichen Gespräch in angemessener Form und ohne persönliche Wertung des Lehrers/Erziehers mit Hinweis auf den unterschriebenen Vertrag zu den vereinbarten Verhaltensregeln angesprochen.

Schüler(inne)n Geld leihen, Geldgeschäfte

Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. etwas verkaufen, kaufen) sind nicht erlaubt. Geld darf nur in Notsituationen (z.B. Fahrkarte verloren, Föngeld beim Schwimmen) – unbeschadet der Transparenzpflicht – geliehen werden.

Sprache und Kleidung

Umgangston

Wir sprechen in angemessener, nicht verletzender Sprache miteinander und mit den Schülern und verwenden in keiner Form eine sexualisierte Sprache oder Fäkalsprache; auch eine entsprechende Gestik wird nicht angewandt.

Wir unterstützen die Schüler darin, sich angemessen auszudrücken und über die Folgen abfälliger Bemerkungen, Beleidigungen, etc. nachzudenken.

Kleidung

Als Vorbilder achten wir darauf, während unserer Tätigkeit keine Kleidung zu tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Wir unterstützen die Schüler darin, über die Wirkung allzu freizügiger Kleidung auf andere nachzudenken.

Aufsichtspflicht

Sexualisiertes Verhalten der Schüler untereinander

Sexualisiertes Verhalten der Schüler nehmen wir als Anlass, die Lerngruppe zu sensibilisieren und präventiv tätig zu werden. Wir achten auf das Verhalten der Schüler untereinander, sprechen sie auf beobachtetes sexualisiertes Verhalten an und schreiten bei übergriffigem Verhalten situativ angemessen ein. Wir ermutigen Schüler dazu, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.

Vor, nach und neben der Schule

Private Beziehungen und Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Mitarbeitern und Schülern

Lehrer oder Erzieher pflegen keine privaten Beziehungen zu betreuten Kindern bzw. zu deren Familien. Ergeben sich diese aus dem privaten Umfeld, sind sie nicht geheim zu halten und gegenüber der Schulleitung bzw. im Hort gegenüber der Hortleitung offen zu legen.

Private Nachhilfe außerhalb der Schule

Anfragen durch Eltern oder Kinder nach privaten Dienstleistungen oder Tätigkeiten (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung) sind abzulehnen.

Zugang für Fremde

Besucher

- Besucher melden sich im Sekretariat an. Sie werden auf dem Schulgrundstück freundlich angesprochen, z.B.: „Kann ich Ihnen helfen?“
- Es gibt einen Wegweiser zum Sekretariat, um „Irrwege“ der Eltern zu verhindern.
- Schüler sagen der Lehrperson/dem Erzieher oder dem Sekretariat Bescheid, wenn sie jemanden Fremden im Schulgebäude sehen.
- Es wird darauf geachtet, dass der Zugang Seehofstraße/Gartentor nach Unterrichtsbeginn von außen verschlossen ist („Fluchttür“), ebenso die Tür am Mensaeingang.
- Eltern warten grundsätzlich vor der Tür auf ihre Kinder und kommen nicht in das Gebäude.

Medien

Soziale Netze

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten medialen Kontakte mit Schülern. Zulässig sind lediglich dienstlich begründete Kontakte per Dienst-Email.

Sie grenzen sich medialen Kontaktforderungen der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen ab (z.B. Freundschaftsanfragen Facebook).

Klassenfahrten

Auf Klassenfahrten wird ein Diensthandy genutzt. Die Schule stellt für diesen Zweck Handys bereit. Im Notfall (kein Netz) darf das Privathandy benutzt werden.

Private Telefonnummern der Mitarbeiter

Mitarbeiter können ihre private Telefonnummer nach eigenem Ermessen an Eltern weitergeben. Ein Kontakt zwischen Eltern und Lehrkräften ist aber immer über die persönliche Dienst-Email möglich.

An ältere Schüler kann die Telefonnummer des Diensthandys auf Ausflügen weitergegeben werden, wenn die Schüler in Kleingruppen selbständig unterwegs sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen keine telefonischen Privatgespräche mit Schülerinnen oder Schülern.

Foto- und Filmaufnahmen

Es wird respektiert, wenn Kinder und Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton-/Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten. (Fotoerlaubnis siehe Aufnahmeantrag). Anvertraute dürfen weder in unbedecktem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.

Klassenfahrten/Hortfahrten

Übernachtung

Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder anderen Veranstaltungen übernachten Minderjährige einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung/Hortleitung. Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung/Hortleitung und der Erziehungsberechtigten.

Klassenfahrtenbegleitung

Auf Klassenfahrten wird das begleitende Team gemischtgeschlechtlich gebildet. Das Hort-Team ist in die Realisierung mit einzubeziehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung/Hortleitung und der Information der Eltern.

Heimwehsituation

Heimwehsituationen werden im Vorfeld thematisiert. Kinder wählen eine Freundin/einen Freund, die /der tröstet und im Bedarfsfall eine Begleitperson hinzuzieht. Mitarbeitende halten sich bei geschlossener Tür nicht alleine mit einem Kind in einem Raum auf.

Betreten Schlafzimmer, Sanitärräume

Vor dem Betreten von Schlafzimmern und Sanitärräumen wird angeklopft und das Betreten angekündigt.

Angemessenheit von Körperkontakt

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt setzt die freie Zustimmung des Schülers voraus, muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Ablehnung wird akzeptiert.

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz.

Sport

Hilfestellungen im Sportunterricht

Der körperliche Kontakt zu Schülerinnen und Schülern beschränkt sich auf die erforderlichen Maßnahmen. Notwendige Hilfestellungen werden den Schülern vor Beginn einer Übung erläutert.

Umkleidesituationen, Duschen und Toiletten

- Bezugspersonen betreten die Sportumkleiden und Sanitärräume nicht ohne vorherige Ankündigung.
- Bezugspersonen und Minderjährige ziehen sich getrennt um (auch beim Schwimmen).
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.
- Schwimmunterricht ist nur mit beiden Geschlechtern (Lehrer) durchführbar, sonst entfällt der Unterricht.
- Mitarbeitende, Eltern und andere Erwachsene nutzen nicht die Toiletten der Mädchen und Jungen.

Feedbackkultur

Geheimhaltung

Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, dürfen Schülerinnen und Schüler weitererzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Kollegialer Austausch, kollegiales Feedback

Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Klassenteambesprechungen. Die Möglichkeit der kollegialen Hospitation soll genutzt werden. Klassenteams melden Teambedarf vor Steckung des Stundenplans an.

Umgang mit Kritik, Ansprechen auf Verhalten

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erklären sich bereit, sich auf das eigene Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung auf sie ansprechen zu lassen.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Wahrnehmen heißt handeln!

- Alle Mitarbeiter der Schule und des Hortes sind für das seelische Wohl der anvertrauten Kinder verantwortlich. Die aufgestellten Regeln sollen in besonders sensiblen Situationen Schutz und Sicherheit bieten: für die Schüler, die Mitarbeitenden und die Eltern. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung von Übertretungen bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat.
- Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Wer nichts tut, macht mit!

- Über eigene Übertretung informieren wir die Beratungslehrer, die regelmäßig mit der Schulleitung kommunizieren.
- Wir reflektieren eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und eigenes Fehlverhalten und sprechen es situationsabhängig auch vor dem Schüler/ den Schülern an.
- Wir sprechen Kollegen auf ihr Übertreten des Verhaltenskodex bzw. ihr Fehlverhalten gegenüber Schülern offen an. Wir ermuntern sie, gegebenenfalls Unterstützungsangebote wahrzunehmen. Bei eindeutigem fremden Übertreten des Verhaltenskodex bzw. Fehlverhalten sind die Beratungslehrer zu informieren. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen beraten, z.B. Information der Schulleitung bzw. Hortleitung oder Einschalten eines Experten. In unklaren Situationen sind ebenfalls die Beratungslehrer umgehend zu informieren, um weitere Schritte abzustimmen und ein Verschleppen zu verhindern.
- Fühlen wir uns von anderen zur Geheimhaltung einer Übertretung des Verhaltenskodex bzw. von Fehlverhalten genötigt, suchen wir umgehend Hilfe bei einem Beratungslehrer.
- Hinweise von Schülern, Mitarbeitenden und Eltern auf Übertretungen des Verhaltenskodex und auf Fehlverhalten werden ernst genommen. Der Beratungslehrer klärt und bearbeitet die Beschwerde mit der Schul- bzw. Hortleitung, sucht nach konstruktiven Lösungen und informiert die Person, die sich beschwert hat.

5. Vorgehen bei Verdacht

Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule nehmen die Schulleitung und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Verfahrensordnung des Erzbistums Berlin. Das Vorgehen bei Verdacht im Detail und das entsprechende Meldeformular finden Sie im Anhang.

Vorgehen bei Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule

Wenn sich in Notsituationen ein Kind an einen Lehrer / Erzieher wendet, kann dieser bei Bedarf an den Vertrauensausschuss, Beratungslehrer oder Schulseelsorger herantreten. Zusätzlich hat er die Möglichkeit, sich an die von Strohalm geschulten Kontaktlehrerinnen zu wenden, die ggf. eine Verbindung zu Strohalm herstellen. Bei Bedarf tritt dann eine professionelle Beratung durch Strohalm e. V. in Kraft, die mit dem entsprechenden Lehrer die weitere Vorgehensweise besprechen und ihm auch mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Zusätzliche Möglichkeiten zur Beratung:

Strohalm e.V.

Luckauer Str. 2, 10969 Berlin

Tel.: 030-614 18 29 Di.–Do. 10–14 Uhr, Fr. 10–12 Uhr, info@strohalm-ev.de

„Kinderschutztelefon“ (Deutscher Kinderschutzbund), Beratungsstelle

Prinz-Eugen-Str. 11, 13347 Berlin

Tel.: 030-45 08 12 600

Kinder und Jugendtelefon – Nummer gegen Kummer e.V.

Tel. 0800-11 61 11, Internet: <http://www.kinderundjugendtelefon.de/>

Ihr könnt hier montags – samstags von 14.00–20.00 Uhr, kostenlos und anonym anrufen.

Elterntelefon – Nummer gegen Kummer e.V.

Tel. 0800-1 11 05 50, Internet: <http://www.elterntelefon.org/>

montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr und dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr –
kostenlos und anonym

Telefonseelsorge

Tel. 0800-1 11 01 11, Tel. 0800-1 11 02 22, Internet: <http://www.telefonseelsorge.de>

24 Stunden täglich, kostenlos und anonym

Anlagen

- Diözesanweite Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin
 - Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
 - Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter¹ in Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin
 - Meldeformular bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter in der Schule
- März 2019

Diözesanweite Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 1.7.2014¹

Personalauswahl

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung sprechen die Personalverantwortlichen katholischer Schulen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an.

Erweitertes Führungszeugnis

An den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind nur Personen beschäftigt (insbesondere Lehrkräfte, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Hausmeisterinnen), die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die sich regelmäßig in der Schule engagieren oder Klassenfahrten begleiten.

Mit externen Dienstleistern (z.B. Catering, Reinigung, Schulbus) ist diese Regelung entsprechend vereinbart.

Gemeinsame Schutzklärung

Alle beim Erzbistum Berlin beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtlichen in den katholischen Schulen haben sich in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Schulträger verpflichtet, entschieden für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt einzutreten. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Träger von Hort, Schulsozialarbeit und von Nachmittagsangeboten an Integrierten Sekundarschulen (s. Anhang).

Präventionsschulung

Alle Lehrkräfte, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Hausmeisterinnen und ggf. weiteres Personal sowie die Ehrenamtlichen an katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin nehmen an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Träger von Hort, Schulsozialarbeit und Nachmittagsangeboten an Integrierten Sekundarschulen. Mindestens alle fünf Jahre ist eine Auffrischung bzw. Vertiefung vorgesehen.

Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule nehmen die Schulleitung und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Verfahrensordnung des Erzbistums Berlin. Das Vorgehen bei Verdacht im Detail und das entsprechende Meldeformular finden Sie im Anhang.²

¹ http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/20140630Amtsblatt_201407_Praeventionsordnung.pdf

² Sowie unter http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/Vorgehen_Schule_20140128.pdf bzw. http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/20140303_Meldeformular_Schule.pdf

Kontaktdaten der Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Sigrid Richter-Unger

Diplom-Soziologin und Gestalttherapeutin

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte persönlich, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

Tel.: (030) 841074 71 und 0176/30 61 34 23

E-Mail: Missbrauchsbeauftragte-erzbistumberlin@gmx.de

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

*Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat IV: Schule, Hochschule und Erziehung*

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

Peter Schaumann, Leiter Dezernat IV

Unterschrift

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten. Ich weiß, dass ich bei den beauftragten Ansprechpersonen Hilfe und Unterstützung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234-236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber mitzuteilen.

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Mitarbeiter/in

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter¹ in Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Stand: 28.01.2014

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Es besteht eine Meldepflicht an die Schulleitung bzw. die beauftragte Ansprechperson. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Ein Lehrer/ Mitarbeiter beobachtet Auffälligkeiten eines anderen Lehrers/Mitarbeiters, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen oder Schüler bzw. Zeuge wendet sich diesbezüglich an einen Lehrer/Mitarbeiter.

(Dokumentation der Information anhand Meldeformular)

1.:

Information an die Schulleitung, die nach Abstimmung mit einem zweiten Verantwortlichen und ggf. unter Einbeziehung externer Fachberatung bereits bei vagem Verdacht umgehend den Generalvikar und die beauftragte Ansprechperson informiert. Beauftragte Ansprechperson kann vom Mitarbeiter auch direkt informiert werden. (Bei Verdacht gegen Schulleitung Information direkt an die Schulaufsicht oder die beauftragte Ansprechperson.)

2.:

Die beauftragte Ansprechperson leitet die Information unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert.

3.:

Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses. Aufklärung erfolgt entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

4.:

Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes des Beschuldigten zum betroffenen Schüler.

5.:

Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers. Prüfung, ob ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler (mit Erziehungsberechtigten) hilfreich ist, ggf. unter Einbeziehung der beauftragten Ansprechperson bzw. einer externen Fachkraft.

6.:

Ggf. Information der Staatsanwaltschaft und entsprechender staatlicher Stellen. Prüfung notwendiger disziplinarischer Maßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren.

7.:

Ggf. Einbestellung der unter Verdacht geratenen Person u. Darlegung des Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Betroffene kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.

8.:

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs wird geprüft und ggf. eingeleitet.

9.:

Allen betroffenen Personen und der Schule wird Unterstützung angeboten und vermittelt.

10.:

Es obliegt dem Generalvikar, die betroffenen Personen und das Kollegium, ggf. auch Elternvertreter und Schüler, über den Stand des laufenden Verfahrens zu informieren.

11.:

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums Berlin in Abstimmung mit dem Generalvikar.

12.:

Einleitung geeigneter Maßnahmen bei fälschlicher Beschuldigung.

13.:

Einleitung einer angemessenen Nachsorge des Vorfalls nach Abschluss des Verfahrens, ggf. in Absprache mit weiteren beratenden Stellen und in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Verantwortung:

Gelb: Schule

Blau: Beauftragte Ansprechperson

Grün: Generalvikar

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter¹ in der Schule

1. Einrichtung, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Schülers (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): _____ Datum/ Uhrzeit: _____ wie: _____ was: _____
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum:

Unterschrift:

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

persönlich/ vertraulich
Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 326 84 131

und

persönlich/ vertraulich
Beauftragte Ansprechperson
Sigrid Richter-Unger
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 841 074 71 oder 0176/ 30 61 34 23

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.